

Besprechungsfall 4

Der arbeitslose Akademiker A ist schon seit längerem auf der Suche nach einem neuen Job. Da er gerade ein altes Bauernhaus in Göttingen gekauft und in Eigenarbeit mit seinem Freund B von Grund auf umgestaltet hat, beschließen beide, künftig eine praktische Tätigkeit auszuüben. A gründet daher zusammen mit B die A / B - OHG. Beide beschaffen sich ein Türschild mit dem Aufdruck „A / B - OHG, Wohnraumverschönerung“ und bieten per Zeitungsannonce verschiedene Dienste an, zu denen Maler- und Tischlerarbeiten (sie versprechen die größte Marge), aber auch Raumausstattung und Fliesenlegen (es handelt sich dabei um allenfalls kostendeckende Tätigkeiten, die der Vollständigkeit halber angeboten werden) gehören.

Nachdem die A / B - OHG bereits diverse Aufträge handwerklich perfekt ausgeführt hat, erfährt die zuständige Behörde von deren Tun und untersagt gem. § 16 Abs. 3 S. 1 HandwO die Fortsetzung des Betriebes. Zur Begründung führt sie zutreffend aus, dass die von der OHG angebotenen Maler- und Tischlerarbeiten ihrem Gegenstand nach zulassungspflichtige Handwerke gem. § 1 Abs. 2 HandwO i.V.m. Nr. 10 und 27 der Anlage A zur Handwerksordnung seien. Diese dürfe die OHG nur dann als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, wenn sie in der Handwerksrolle eingetragen sei (§ 1 Abs. 1 S. 1 HandwO). In die Handwerksrolle könne die OHG aber grundsätzlich nur eingetragen werden, wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfülle (§ 7 Abs. 1 HandwO). Dazu müsste aber entweder die Meisterprüfung im Maler- oder Tischlerhandwerk bestanden worden (§ 7 Ia HandwO) oder ein Ausnahmetatbestand gegeben sein. Dies sei bei der A / B - OHG – was zutrifft – allerdings nicht der Fall. Man habe daher einschreiten müssen, weil sich das der Behörde in § 16 Abs. 3 S. 1 HandwO eingeräumte Ermessen in Fällen, in denen es an den Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle fehlt, stets auf Null reduziere.

A und B sind empört: Die A / B - OHG betreibe kein Handwerk im Sinne der Anlage A zur HandwO, sondern einen eigenständigen, dort nicht aufgeführten Beruf der Wohnraumverschönerung. Dieser Beruf umfasse die verschiedensten Tätigkeiten, die zwar zum ganz überwiegenden Teil, aber nicht vollständig Handwerke im Sinne der Anlage A seien. Zudem seien die von der Behörde zur Begründung herangezogenen Vorschriften der Handwerksordnung unzeitgemäß und darüber hinaus verfassungswidrig, weil sie die Grundrechte der A / B - OHG einengten. Im übrigen ziehe die Anordnung einen erheblichen Verlust nach sich und mache die von der OHG getätigte Investition in einen sehr teuren, speziell auf die Betriebsbedürfnisse hin gefertigten VW-Bulli nutzlos, der sich sinnvoll nur als Firmenwagen eigne und praktisch unverkäuflich sei. Außerdem haben A und B einen Freund C, der seit Jahren seinen Lebensunterhalt mit der individuellen Anfertigung von PC-Systemen verdiene. C brauche aber – was zutrifft – keine Zulassung.

Die A / B - OHG legt unverzüglich Verfassungsbeschwerde ein, nachdem Widerspruch und Klage bis zur letzten Instanz im November diesen Jahres ohne Erfolg geblieben sind. Wie sind deren Erfolgsaussichten?

§ 16 III 1 HandwO lautet:

Wird der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ausgeübt, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Fortsetzung des Betriebs untersagen.

Anmerkung:

Gehen Sie davon aus, dass die anderen Normen im Sachverhalt zutreffend wiedergegeben wurden.